

11.06.2007

Anfechtung der Beschlussfassung auf der Gesellschafterversammlung vom 23.05.2007 Überrumpelung - Täuschung - Chaos – Verletzung von Anlegerrechten zur Gewinnmaximierung?

Wegen der unübersichtlichen Umstände der Abstimmung auf der Gesellschafterversammlung der DFO-Fonds am 23.05.2007 in Grünwald bei München bestehen rechtliche Zweifel am Bestand und an der Rechtmäßigkeit der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse. Insbesondere der Beschluss über die Ermächtigung der Komplementärin zum Verkauf der Fondsimmobilien ist nicht wirksam zu Stande gekommen und wird daher von den Rechtsanwälten Dr. Schulte, Prof.Schönrath & Schmidt aus Düsseldorf angefochten.

1. Täuschungsmoment

Die anwesenden Gesellschafter wurden über die Auswirkung der zu fassenden Beschlüsse auf die eigenen Vermögensverhältnisse bewusst getäuscht.

Die Zahlen, die seitens des Fondsgeschäftsführers, Herrn Grau, und der Treuhänderin, vertreten durch Herrn Pape, genannt wurden, waren bewusst irreführend.

Es wurde eine Folie gezeigt, aus der sich ein Schuldenstand zum 31.12.2006 von insgesamt 95 Millionen EUR ergab. Dem steht die Aussage des Herrn Grau gegenüber, man habe für den Verkauf der Corso-Passage in Dortmund eine Erlös in Höhe von 39 Millionen EUR erzielt, der zur Tilgung von Schulden, aber auch zur Bedienung von Vorfälligkeitsentschädigungen, verwendet worden sei.

Der Kaufpreis von avisiert 63 Millionen EUR liegt daher in gleicher Größenordnung wie die verbleibenden Verbindlichkeiten.

Demgegenüber sprach Herr Grau von 13.000 Anlegern, die mit durchschnittlich 25.000 EUR an den Fonds beteiligt wären. Dies entspräche einer Einlage in Höhe von 325 Millionen EUR. Trotzdem wurde mehrfach verkündet, der derzeitige Wert der Fondsanteile betrage 50 bzw. 30 Prozent der Einlagensumme. Dies entspräche jedoch einem Wert von 100 – 160 Millionen EUR! Selbst bei der – kaum zu erwartenden – vollständigen Realisierung der gezeichneten Inhaberschuldverschreibungen der insolventen Reithinger Bank muss der Fondswert weit unterhalb dieses Wertes liegen. Die Anleger wurden daher ganz bewusst irreführt, um den gewünschten und lediglich für die Gebühren der Geschäftsführung und der Treuhänderin vorteilhaften Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.

Daher sind die Fondsverantwortlichen auch der lautstarken Forderung mehrerer Anleger und Anlegervertreter nicht nachgekommen, konkrete Zahlen auf den Tisch zu legen, obschon diese Zahlen auf einer Versammlung, auf der über den Fortbestand der Fondsgesellschaften entschieden werden sollte, zwingend hätten vorgelegt werden müssen.

2. Überrumpelung

Die äußerst kurzfristige Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung war nicht notwendig und damit rechtswidrig. Nach Auskunft des Versammlungsleiters, Herrn Grau, läuft das

Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

strukturierte Bieterverfahren bereits. Die Planung dieses Bieterverfahrens hat ebenfalls geraume Zeit in Anspruch genommen.

Die Geschäftsführung hätte daher ohne weiteres spätestens zu dem Zeitpunkt, als man sich zum vollständigen Verkauf der Immobilien entschlossen bzw. bereit gefunden hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen und durchführen können. Nach Auskunft der Verantwortlichen ist der Verkauf seit über einem halben Jahr die strikte Forderung der Gläubigerbanken.

Die Durchführung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung war auch aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Beschlussfassung zwingend erforderlich (Holzmüller-Grundsätze). Der vollständige Ausverkauf der Fondsimmobilien führt zwingend zur Liquidation der Gesellschaften, was auch von Herrn Grau bestätigt wurde. Die Gesellschafter hatten also über nichts anderes als den Fortbestand der Fondsgesellschaft an sich zu entscheiden. Eine solch existenzielle Entscheidung bedarf jedoch der gründlichen Analyse der Situation. Dies wurde schon dadurch verhindert, dass den Gesellschaftern nicht im Vorfeld mitgeteilt wurde, was der eigentliche Sinn und Zweck der Versammlung sein sollte.

Grundsätzlich hätte auch bereits die Einleitung des strukturierten Bieterverfahrens, welches mit erheblichen Kosten verbunden ist, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedurft. Ohne den Willen der Gesellschafter zum Verkauf der Immobilien wäre das Bieterverfahren und die damit verbundenen Kosten nämlich überflüssig und stellen nunmehr einen Schaden der Gesellschaft dar. Alleine hieran wird offenkundig, dass die Gesellschafterversammlung nicht dazu dienen sollte, eine Willensbildung herbeizuführen. Die Gesellschafter wurden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. Dies wurde von Herrn Grau („Es gibt keine Alternative.“) auch ausdrücklich bestätigt. Das gesamte Vorgehen in und um die Versammlung zeugt von der Ambition

Binnen der regulären Einberufungsfrist und bei vollständiger Information im Vorfeld hätten die Gesellschafter sich auf die Versammlung ordnungsgemäß vorbereiten können, d.h. Auskünfte einholen und sich durch Rücksprache mit anderen Mitgesellschaftern ein Meinungsbild machen können.

3. Einberufung

Die Einberufung erfolgte so kurzfristig, dass Ergänzungen zur Tagesordnung faktisch ausgeschlossen werden sollten. Die Frist zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung lief am gleichen Tag ab, an dem die Treugeber die Ladungen zur Gesellschafterversammlung erhielten. Wäre die angemessene ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen worden, so hätten die Gesellschafter nicht in gleicher Weise ausgeschlossen werden können.

Die dennoch rechtzeitig eingereichten Anträge des Treugebers Marc Wipprecht wurden trotz der zur Verfügung stehenden Zeit von immerhin 12 Tagen zwischen dem Eingang der Anträge und der Versammlung nicht im Vorfeld bekannt gemacht.

Damit wurde denjenigen Treugebern, die sich nicht aufgrund der übersandten Tagesordnung zu Teilnahme entschlossen hatten, die Mitwirkung an den diesbezüglichen Beschlüssen rechtswidrig verwehrt.

Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

4. Tagesordnung

Der Versammlungsleiter, Herr Grau, unterließ es, eine Abstimmung über die Änderung der Tagesordnung aufgrund der gestellten Ergänzungsanträge herbeizuführen. Er unterließ es zudem, der Versammlung mitzuteilen, dass überhaupt Ergänzungsanträge rechtzeitig gestellt wurden. Herr Grau unterließ es auch, vor dem Beginn der Abstimmungen den Wortlaut der Anträge zu verkünden und zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen.

Die Tagesordnung war auch insoweit unvollständig, als dass das Kernthema über das Beschluss gefasst wurde, in der Tagesordnung gar nicht erwähnt wurde. Die Liquidation als zwingende Folge des Verkaufes aller Fondsimmobilien findet in der Tagesordnung keine Erwähnung. Hierüber wurden die geladenen Gesellschafter bewusst im Dunkeln gelassen.

5. Abstimmung

Da der Antrag zu 1. des Treugebers Wipprecht eine Änderung der Vorlage zum Beschluss gem. TOP 5 beinhaltete, wurde außer den nicht erschienenen Gesellschaftern auch allen übrigen die Möglichkeit genommen, über den Antrag abzustimmen, indem die Stimmabgabe zu TOP 5 herbeigeführt wurde, ohne den Änderungsantrag bekannt zu geben und über diesen abzustimmen.

Zudem erteilte der protokollverantwortliche Mitarbeiter der Treuhänderin, Herr Höhl, Gesellschaftern der DFO GmbH & Co. Deutschlandfonds KG die Auskunft, sie könnten die Versammlung jetzt verlassen, da der für diese relevante Teil bereits abgehandelt sei. Einzelne Gesellschafter verließen daraufhin die Versammlung. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem zwar über alle angekündigten Anträge abgestimmt war, jedoch bevor über die Anträge des Gesellschafters Wipprecht abgestimmt wurde, bzw. sogar bevor überhaupt beschlossen wurde, dass über diese Anträge abgestimmt würde.

Eine derart eklatante Manipulation der Stimmabgabe verletzt die Rechte der Gesellschafter in einem Maße, dass die gesamte Abstimmung jedenfalls zu TOP 5 ungültig war.

6. Stimmabgabe der Treuhänderin zum Antrag Nr. 2 des GS Wipprecht

Bei der Abstimmung der DFO GmbH & Co. Deutschlandfonds KG über den Antrag Nr. 2 (als TOP 9 bezeichnet) des Gesellschafters Wipprecht, der zum Ziel hatte, die Treuhänderin, die Procurator GmbH, abzulösen, stimmte diese mit „Nein“. Diese Stimmabgabe ist analog § 47 IV GmbHG ungültig, weil die Procurator aufgrund der eigenen Betroffenheit über diesen Antrag nicht abstimmen durfte. Dies hätte von einem sorgfältigen Versammlungsleiter festgestellt werden müssen. Die Treuhänderin kann sich diesbezüglich auch nicht auf die ihr erteilten Vollmachten einer Vielzahl von Treugebern berufen, da der Antrag nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurde, die Vollmacht sich also hierauf nicht bezog.

Weiter wird diesseits davon ausgegangen, dass die Gesellschafter der DFO GmbH & Co. 2. Deutschlandfonds KG gem. Antrag Nr. 2 des Gesellschafters Wipprecht beschlossen haben, dass die Procurator GmbH als Treuhänderin abgelöst wird. Die wiederholte Aussage des Versammlungsleiters war, dass nicht abgegebene Stimmen als „Ja“-Stimmen gewertet würden. Eine nennenswerte Anzahl von

Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

„Nein“-Stimmen wurde jedoch nicht eingesammelt. Gegen ein vermutlich entgegenstehendes Protokoll werden wird vorgehen.

7. Irreführende Beschlussvorbereitung

Die mit der Einladung verschickte Tagesordnung und der darin als TOP 7 geführte Beschlussvorschlag erwecken den Eindruck, als hätten die Vergütungen für die Fondsverantwortlichen, namentlich die Geschäftsführung, die Fondsverwaltung und die Treuhänderin reduziert werden sollen.

Herr Grau sprach in der Aussprache ausdrücklich von „redaktionellen Anpassungen“, die rein deklaratorische Wirkung hätten.

Was den Gesellschaftern jedoch verschwiegen wurde, ist, dass die Vergütung der Geschäftsführung und die der Treuhänderin bislang mit den Nettoeinnahmen der Gesellschaft gekoppelt war, nun aber zu einem stetigen Abfluss von Fondskapital führt, da die Vergütung an den Wert der Aktiva gekoppelt wird. Hatten Geschäftsführung, Treuhänderin und die Gesellschafter also bis dato ein gleichlautendes Interesse an steigenden Einnahmen, so läuft die Abführung von Aktiva den Interessen der Anleger nun zu wider. Auch hier tritt der Versuch, die Anleger zu täuschen klar zu Tage.

Dies hätte – vor allem in der hier vorliegenden Publikumsgesellschaft – den Anlegern eindeutig vermittelt werden müssen.

8. Beschlussfeststellung

Die Versammlung wurde beendet, ohne dass die gefassten Beschlüsse ausgezählt und festgestellt worden wären. Dies ist jedenfalls bei einer Publikums-KG aufgrund des weit gefächerten Stimmfeldes jedoch erforderlich, um die Abstimmung transparent und für die Gesellschafter nachvollziehbar zu machen. Für Publikums-KGs gelten die §§ 130, 241 ff. AktG analog. Eine Veröffentlichung der Beschlüsse nach einem Monat, d.h. evtl. sogar erst nach vollzogenem Verkauf der Fondsimmobilien, verletzt die Widerspruchsrechte der abstimmenden Gesellschafter. Daher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse keinesfalls vor deren Veröffentlichung in der im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Art und Weise umgesetzt werden dürfen.

9. Transparenz

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die chaotische Versammlungsleitung und die beklagenswerte Durchführung der Abstimmungen keinesfalls geeignet waren, das aufgrund der in der Vergangenheit stattgefundenen Mauseheien zerrüttete Vertrauen der Anleger in die Fondsgeschäftsführung und insbesondere die Treuhänderin wieder herzustellen.